

# Beschlussvorlage Gemeinderat als Stiftungsrat

<b>Federführende Stelle:</b> 201 <b>Sachbearbeitung:</b> Bauer	Drucksache Nr.: 191/2024 Az.: 20/201
---	---

## An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	22.10.2024	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Haupt- und Personalausschuss	04.11.2024	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Gemeinderat	18.11.2024	beschließend	öffentlich	

## Betreff:

Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts - Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr –

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat als Stiftungsrat beschließt die Anwendung der alten Rechtslage gem. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz a.F. bis zum 31.12.2026, sofern der Gesetzgeber das Umsatzsteuerjahresgesetz 2024 entsprechend erlässt.

## Zusammenfassende Begründung:

## Begründung für eine nichtöffentliche Beschlussfassung im Gemeinderat:

## Sachdarstellung

Die Umsetzung der „Neuregelung der Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts“, bekannt auch als § 2b Umsatzsteuergesetz, ist bei der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr sehr weit fortgeschritten, da nach bisheriger Beschluss- und Gesetzeslage davon ausgegangen werden musste, dass deren Umsetzung zum 01.01.2025 erfolgt sein muss.

Der Gemeinderat hat der Verlängerung der „Umsetzung der Neuregelung der Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ für die Stiftung Hospital- und Armenfonds schon mehrmals zugestimmt (vgl. Beschlussvorlagen 289/2016, 237/2020, 179/2021, 266/2022) sowie zuletzt in seiner Sitzung am 25.09.2023 (Beschlussvorlage 165/2023). Aus der Beschlussvorlage 190/2024 für die Stadt Lahr können weitere Erläuterungen und Ausführungen zur Neuregelung entnommen werden.

Da die Umsetzung der „Neuregelung der Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr parallel mit der Stadt Lahr erfolgen soll, können, um Wiederholungen zu vermeiden, weitere Ausführungen zum aktuellen Stand der Umsetzung, der neuesten Entwicklungen sowie über das weitere Vorgehen, der Beschlussvorlage 190/2024 entnommen werden.

Anhand des weit fortgeschrittenen Standes der „Umsetzung der Neuregelung der Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ bei der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr, ist die Einführung des neuen Umsatzsteuerrechtes bei der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr zum 01.01.2025 grundsätzlich möglich. Aufgrund des aktuellen Standes wird jedoch die Einführung des neuen Umsatzsteuerrechtes zum 01.01.2027 empfohlen.

---

Markus Ibert

---

Markus Wurth

## Anlage(n):

Anlage 0

### Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.